

ZH_OBERGERICHT VV190014 vom 27. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV190014

FR: ZH_OBERGERICHT VV190014 du 27 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT VV190014 del 27 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Prozessverlauf

E. 1.1

Mit Eingabe vom 3. April 2019 an die Schlichtungsbehörde in Mietsachen des Bezirksgerichts D._____ (act. 2/1) focht der Mieter die Kündigung der Vermieter vom 7. März 2019 über die 3-Zimmer-Wohnung an der E._____ -Strasse ... in F._____ als ungültig und missbräuchlich an und verlangte eventualiter eine Er-streckung des Mietverhältnisses (act. 2/2/5).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 23. April 2019 überwies die Vorsitzende der Schlichtungsbehörde die Akten der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich mit dem Ersuchen, den Prozess einer anderen Schlichtungsbehörde des Kantons Zürich zuzuweisen (act. 1). Zur Begründung brachte sie vor, dass die Vertreterin der Vermieter, die vorliegend die Kündigung ausgesprochen habe, als Schlichterin der Schlichtungsbehörde D._____ amte. Im Zuge der Kündigung sei es zu Streitigkeiten gekommen; der Mieter werfe der Vertreterin der Vermieter – mithin also einer Schlichterin der angerufenen Behörde – gar strafbares Verhalten vor (act. 1 S. 2).

E. 1.3

Mit Verfügung vom 7. Mai 2019 wurden die Parteien sowie die Vertreterin der Vermieter persönlich zu einer allfälligen Stellungnahme eingeladen, unter Annahme des Verzichts im Unterlassungsfall (act. 3). Innert Frist hat sich niemand vernehmen lassen.

E. 2

Prozessuales Zuständig zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs um Umteilung ist die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich als mittelbare Aufsichtsbehörde (§ 80 Abs. 2 GOG; bestätigt durch den Beschluss der Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 18. April 2013, KD130001).

- 3 -

E. 3

Materielles

E. 3.1

Kann ein Gericht infolge Ausstands nicht mehr durch den Beizug von Ersatzmitgliedern besetzt werden oder ist der Beizug von solchen nicht angebracht, so überweist die Aufsichtsbehörde die Streitsache einem anderen Gericht gleicher sachlicher und

funktionaler Zuständigkeit (§ 117 GOG).

E. 3.2

Beim Bezirksgericht D._____ handelt es sich um ein mittelgrosses Landgericht. Als Vorsitzende der Schlichtungsbehörde in Mietsachen amten dort nebst der Leitenden Gerichtsschreiberin und dem Leitenden Gerichtsschreiber bzw. deren Stellvertreterin Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts (vgl. § 64 Abs. 1 lit. a GOG). Ihnen stehen Schlichterinnen und Schlichter zur Seite. Zwischen den Mitgliedern bzw. Mitarbeitenden des Bezirksgerichts und der Schlichtungsbehörde sowie den Schlichterinnen und Schlichtern besteht in der Regel ein kollegiales, wenn nicht sogar freundschaftliches Verhältnis. Es ist daher nicht angebracht, die Vorsitzenden und die weiteren Beisitzenden ein Verfahren behandeln zu lassen, dem die Kündigung durch eine Kollegin zugrunde liegt, zumal der Mieter dieser im Vorfeld der Kündigung strafbares Verhalten vorwarf (vgl. act. 2/2/1: "... Jetzt zu Ihren falschen Anschuldigungen: Morddrohungen? Geht's noch? Sie wissen, was Sie hier schreiben, ist strafbar. Haben Sie Beweise, haben Sie mit mir geredet? Nein – Sie ernennen sich hier zum selbsternannten Sheriff und Richter..."). Gegen aussen könnte dadurch der Eindruck erweckt werden, erstere seien nicht ausreichend unabhängig. Entsprechend äusserte sich auch die Vorsitzende des Verfahrens MM190028-... (act. 1). Es erscheint auch nicht sinnvoll, das Schlichtungsverfahren lediglich mit Ersatzmitgliedern durchzuführen, ohne es an eine andere Schlichtungsbehörde umzuteilen. Bliebe das Verfahren bei der Schlichtungsbehörde D._____ anhängig, könnte gegen aussen der Eindruck erweckt werden, auch ausserordentliche Mitglieder seien nicht ausreichend unabhängig. Dasselbe gilt auch für die mitwirkenden Auditorinnen und Auditoren der Schlichtungsbehörde und – im Falle der Fortführung des Verfahrens – die Richterinnen und Richter und die übrigen juristischen Mitarbeitenden des Mietgerichts. Es ist deshalb davon abzusehen, zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens ein Ersatzmitglied heranzuziehen.

- 4 -

E. 3.3

Unter diesen Umständen erscheint es weder aus der Sicht der Verfahrensbeteiligten noch aus der Sicht der Öffentlichkeit angebracht, das Verfahren durch die Schlichtungsbehörde des Bezirkes D._____ behandeln zu lassen, zumal sich die Verfahrensbeteiligten auch nicht gegenteilig geäussert haben. Demzufolge ist das Verfahren MM190028-... der Schlichtungsbehörde des Bezirkes Winterthur zur weiteren Behandlung zu überweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.